

Ordnung der Kirchenmusik-D-Prüfung des Bistums Osnabrück

§ 1 - Zweck der D-Prüfung

Durch die D-Prüfung wird festgestellt, ob dem Bewerber¹⁾ die Befähigung zur Ausübung des Dienstes als nebenberuflicher Organist mit Basisbefähigung des Bistums Osnabrück zuerkannt werden kann.

§ 2 - Ort und Zeit der D-Prüfung

- (1) D-Prüfungen werden grundsätzlich in Kirchen als praktisch-mündliche Prüfung durchgeführt.
- (2) Prüfungstermine und sonstige im Zusammenhang mit den Prüfungen stehende Fristen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3 - Prüfungsfächer

Die D-Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Orgelkunde, Liturgiegesang.

§ 4 - Prüfungskommission

- (1) Für die Ablegung der D-Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet.

Aufgabe der Prüfungskommission ist es insbesondere, die Termine für die D-Prüfungen festzulegen, über die Zulassung zu den D-Prüfungen im Sinne dieser Ordnung zu entscheiden, die Prüfungen durchzuführen, die Prüfungsleistungen zu bewerten, die Prüfungsergebnisse festzuhalten, die Termine und den Umfang von Wiederholungsprüfungen festzulegen.

- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - der zuständige Regionalkirchenmusiker
 - der Kirchenmusikreferent des Bistums Osnabrück als Prüfungsvorsitzender. Er ist berechtigt, an seiner Stelle oder zusätzlich einen weiteren Regionalkirchenmusiker in die Prüfungskommission zu berufen und gegebenenfalls mit dem Prüfungsvorsitz zu beauftragen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5 - Zulassung zur D-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur D-Prüfung soll mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin bei der Prüfungskommission beantragt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die Schul- und Fachausbildung
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bereits abgelegte Teilprüfungen.

Die Prüfungsgebühr ist am Tag der Prüfung zu entrichten.

- (3) Über die Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studieninhalten/Prüfungsleistungen aus anderen Ausbildungs-/Studiengängen sowie anderweitig erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, ergänzt durch eine aussagefähige Dokumentation (Zeugnisse und Bescheinigungen, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung bei fremdsprachlichen Dokumenten), spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur D-Prüfung einzureichen.
- (4) Über die Zulassung zur D-Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Der zuständige Regionalkirchenmusiker benachrichtigt den Bewerber über die Entscheidung der Prüfungskommission. Dem zur Prüfung zugelassenen Bewerber nennt er rechtzeitig Prüfungsort und Prüfungszeit.

§ 6 - Prüfungsanforderungen

In den jeweiligen Prüfungsfächern werden im Rahmen der Organistenprüfung die im Folgenden genannten Prüfungsinhalte geprüft:

- Liturgisches Orgelspiel:
 - Begleitung aller Gesänge einer vorbereiteten Liste eines Sonntagsgottesdienstes unter Einbeziehung von verschiedener Gesangsformen
 - Funktionales Orgelspiel zu den Gesängen der Sonntagsliste (Intonationen und Vorspiele)
 - Vom-Blatt-Spiel und Intonation eines Gemeindegesangs aus einer vorbereiteten Liste von 25 Gotteslob-Liedern
- Orgelliteraturspiel:
 - Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken der Orgelliteratur
- Liturgik:
 - Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier und weiteren Gottesdienstformen
 - Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
 - Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
- Orgelkunde:
 - elementare Kenntnisse:
 - Technik und Funktion der Orgel
 - Bauformen und Klang der verschiedenen Orgelpfeifen
 - Namen, Einteilung und Verwendung der Register
 - Pflege der Orgel
- Liturgiegesang:
 - Vortrag eines Kirchenliedes
 - Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen.

§ 7 - Durchführung der D-Prüfung

(1) Die Prüfungen finden vor der Prüfungskommission statt.

(2) Über die Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen. In diesem sind aufzuführen:

- Prüfungsort und Prüfungsdatum
- Name des Prüflings
- Prüfungsfächer
- Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
- Angaben über die Prüfungsinhalte
- Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

§ 9 - Teilprüfungen

- (1) Die D-Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden.
- (2) Für Teilprüfungen muss der Bewerber fristgerecht Zulassungsanträge bei der Prüfungskommission stellen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassungsanträge und bestimmt den Prüfungstermin.

§ 10 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Ergebnis der D-Prüfungen wird abschließend von der Prüfungskommission festgestellt. Nach Abschluss der Beratungen über das Ergebnis der Prüfung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling das Prüfungsergebnis bekannt.
- (2) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein Zertifikat. Das Zertifikat ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Das Bischöfliche Generalvikariat erhält eine Zweitausfertigung des Zertifikats.

§ 11 - Wiederholung von Fachprüfungen der D-Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

§ 12 - Prüfungsversäumnis

- (1) Ist der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Teilnahme der Prüfung oder eines Teils der Prüfung gehindert, so bestimmt die Prüfungskommission, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Gründe der Verhinderung sind nachzuweisen.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder bricht er eine Prüfung vorzeitig ab, ohne dass eine ausreichende Begründung vorliegt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 13 - Prüfungsgebühren

Die Höhe der Prüfungsgebühren ist in der Gebührenordnung zur Ordnung der Kirchenmusik-D-Prüfung des Bistums Osnabrück festgelegt.

§ 14 - Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Ordnungen außer Kraft.

Osnabrück, 4. September 2008

Theo Paul
Generalvikar

1) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen ausgenommen Geistliche in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.